



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1283 Status: öffentlich Datum: 19.02.2016
Termin	Beratungsfolge:	
01.03.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zur Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

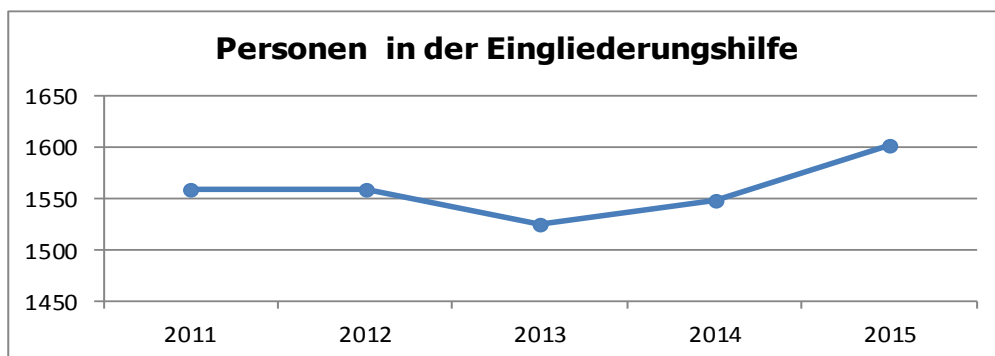
Sachverhalt:

Nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales vom 17.06.2015 die verschiedenen Leistungsarten und allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorgestellt worden sind, soll an dieser Stelle nun über die Leistungs- und Finanzdaten des Jahres 2015 berichtet werden.

1. Entwicklung der Leistungsdaten

a) Zahl der Leistungsempfänger

Mit Stand 31.12.2015 erhielten 1.601 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Im Vorjahr waren dies noch 1.547 Personen, was im Jahr 2015 einer Steigerung von 3,49 % entspricht.

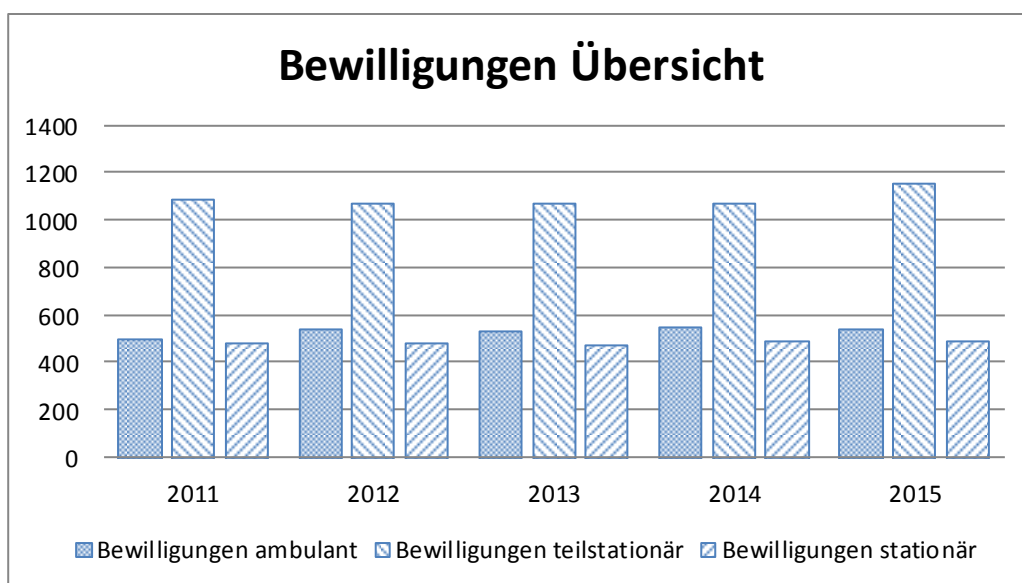


	2011	2012	2013	2014	2015
Personen ges.	1.558	1.559	1.524	1.547	1.601
Steigerungsrate		0,06%	-2,25%	1,51%	3,49%

b) Anzahl der bewilligten Maßnahmen

Von der Personen-/Empfängerzahl zu unterscheiden ist die Anzahl der Bewilligungen. Hierzu differenziert die Statistik der Eingliederungshilfe nach dem Ort der Leistungserbringung „in“ bzw. „außerhalb von Einrichtungen“. Unter „in Einrichtungen“ werden sowohl vollstationäre Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen Tag und Nacht verbringen können, als auch teilstationäre Einrichtungen, wie Tagesstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, in denen die betroffenen Personen tagsüber/stundenweise gefördert werden, verstanden. Der Begriff „außerhalb von Einrichtungen“ gilt für ambulante Leistungen. Ein behinderter Mensch kann dabei gleichzeitig sowohl teil-/stationäre Leistungen wie auch ambulante Leistungen erhalten. Aus diesem Grunde stimmt die Anzahl der Bewilligungen nicht mit den o.g. Personenzahlen überein.

Mit Stand 31.12.2015 wurden insgesamt 2.208 Bewilligungen ausgesprochen, was einer Steigerung zum Vorjahr (2.125 Bewilligungen) von 3,91 % entspricht. Dieser Anstieg ist in erster Linie in den teilstationären Bewilligungen zu finden.



	2011	2012	2013	2014	2015
teilstationär	1.089	1.078	1.078	1.074	1.163
stationär	485	489	481	496	495
teilst./stat.	1.574	1.567	1.559	1.570	1.658
ambulant	500	543	534	555	550
gesamt	2.074	2.110	2.093	2.125	2.208
Steigerungsrate		1,74%	-0,81%	1,53%	3,91%

Die fünf Haupthilfearten stellen sich zum Stichtag 31.12. wie folgt dar:

Bewilligungen/Personen nach Hilfeart

	2011	2012	2013	2014	2015
Leistungen in WfbM	546	540	542	536	565
H. z. L. in e. betreuten Wohneinrichtung	432	438	431	445	451
H. z. L. in e. eigenen Wohnung/WG	183	178	147	194	213
Heilpädagogische Leist. f. Kinder	388	378	342	331	361
H. zu e. angemessenen Schulbildung	287	294	299	288	301
Sonst. L. d. EGH	238	282	332	331	317
Summe	2.074	2.110	2.093	2.125	2.208

2. Entwicklung der Finanzdaten

a) Erträge

Die auf Grundlage des SGB XII entstehenden Auszahlungen werden von den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam getragen und nach Quotenklassen verteilt; sog. „Quotales System“. Hierzu werden jedes Jahr neue Quotenklassen vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgelegt. Sowohl für das Jahr 2015 wie auch für das aktuelle Jahr 2016 beträgt die Quote für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 81 %.

Da in dieser Quote neben den Auszahlungen der Eingliederungshilfe u.a. auch die Auszahlungen der Hilfen zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und Hilfen zur Pflege (7. Kapitel) enthalten sind und eine Differenzierung der einzelnen Auszahlungsarten aus der Quote heraus nicht möglich ist, erfolgt keine Gegenüberstellung der Erträge des Landes für die Eingliederungshilfeleistungen mit den Auszahlungen der Eingliederungshilfe des Landkreises.

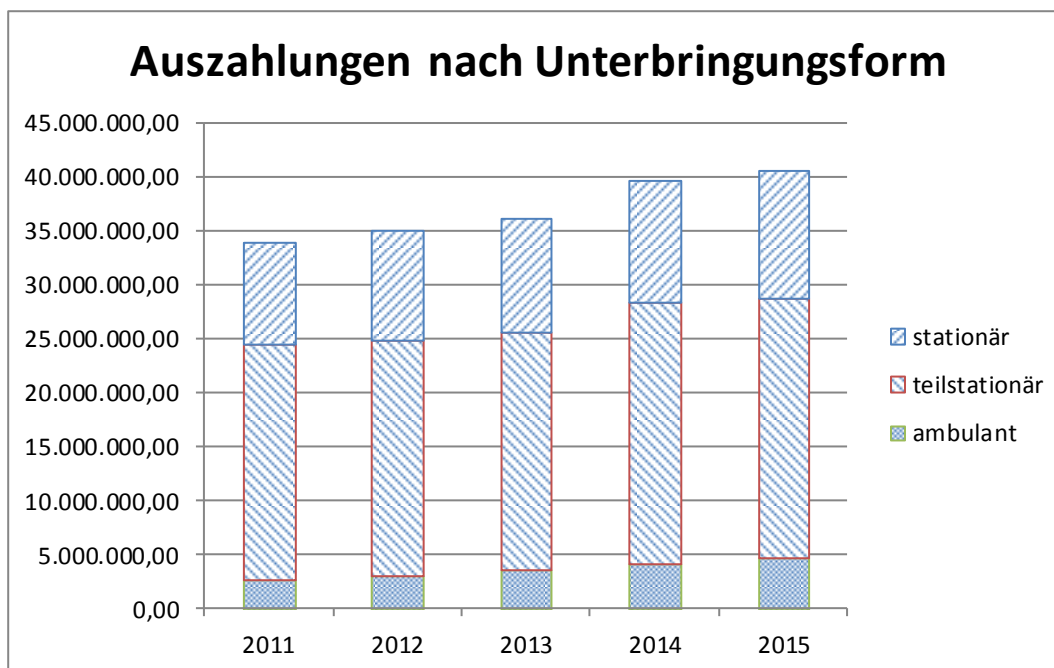
b) Auszahlungen

Die Auszahlungen im Jahr 2015 betragen insgesamt 40,53 Mio. €, was einer Steigerung zum Vorjahr um 2,28 % entspricht. Der größte Anteil entfällt, wie in den Vorjahren auch, auf die teilstationären Leistungen.

Die vergleichsweise hohen Auszahlungen des Jahres 2014 (9,70 % zum Vorjahr) lassen sich grds. auf zwei Dinge zurückführen. Zum einen beinhalten die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII in der Regel eine jährliche 3 %-ige Vergütungssteigerung, die sich nach den Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission¹ richten.

Zum anderen wurden die Abrechnungen durch die Anbieter erst mit einiger Verspätung zur Verfügung gestellt. Zudem bestanden seinerzeit aber auch Rückstände bei der Bearbeitung der Abrechnungen seitens des Sozialamtes. In diesem Zusammenhang wurde die interne Abrechnungspraxis zwischenzeitlich umgestellt bzw. strukturell anders aufgestellt.

¹ Gemeinsame Kommission bestehend aus der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V., der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und des Landes Niedersachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger nach § 19 Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag



	2011	2012	2013	2014	2015
ambulant	2.676.041 €	3.020.761 €	3.553.513 €	4.120.520 €	4.596.834 €
teilstationär	21.717.620 €	21.784.377 €	21.989.374 €	24.103.389 €	24.027.081 €
stationär	9.465.840 €	10.071.230 €	10.583.657 €	11.407.136 €	11.910.783 €
Gesamt	33.859.501 €	34.876.369 €	36.126.543 €	39.631.046 €	40.534.698 €
Steigerungsrate		3,00%	3,58%	9,70%	2,28%

3. Aktuelle Themen

a) Bundesteilhabegesetz

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, in dieser Legislaturperiode ein Bundesteilhabegesetz zu erarbeiten, das die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln soll. Es ist durch die neuen Gesetzesregelungen insbesondere vorgesehen, dass die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung verbessert werden.

Der Referentenentwurf soll nach derzeitiger Planung im 1. Quartal 2016 vorgelegt werden; die ursprüngliche Zeitplanung der Entwurfsvorlage zum 31.12.2015 konnte nicht eingehalten werden. Ziel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist es jedoch nach wie vor, das Gesetzgebungsverfahren im Laufe des Jahres 2016 abzuschließen, damit das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

b) Gesamtplanverfahren

Das seit 2009 im Sozialamt bestehende Gesamtplanverfahren ist bisher in den Bereichen ambulant betreutes Wohnen, Frühförderung, Integration in Krippen, Tagesbildungsstätten und schulischen Integrationshilfen (Schulassistenzen) eingeführt worden. Es wird ab dem Jahr 2016 auf weitere Leistungssegmente der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen erweitert. Hierzu zählen insbesondere die teilstationären Betreuungsmaßnahmen in den Arbeitsbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Die WfbM bietet – als eine überbetriebliche Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – Personen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine

angemessene berufliche Bildung, einen Arbeitsplatz oder eine Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben einzugliedern, ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zur beschriebenen Ausweitung des Gesamtplanverfahrens ist dem Team Eingliederungshilfe im Stellenplan 2016 eine zusätzliche Stelle E8 zur Verfügung gestellt worden.

In Vertretung

(Colshorn)